



SATZUNG

der Ortsgemeinde Eppenbrunn

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen (WKB) für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

vom 12. November 2008

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde EPPENBRUNN hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Art und Umfang der Beitragserhebung	Seite 2
§ 2	Beitragsfähige Verkehrsanlagen	Seite 2
§ 3	Ermittlungsgebiet, Art der Abrechnung	Seite 2
§ 4	Beitragssatz	Seite 3
§ 5	Beitragspflichtige Grundstücke	Seite 3
§ 6	Gemeindeanteil	Seite 3
§ 7	Beitragsmaßstab	Seite 3 – 5
§ 8	Entstehung des Beitragsanspruchs	Seite 5
§ 9	Vorausleistungen	Seite 5
§ 10	Beitragsschuldner	Seite 6
§ 11	Festsetzung und Fälligkeit	Seite 6
§ 12	In-Kraft-Treten	Seite 6

§1 Art und Umfang der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) nach dem KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden erhoben für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils, sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch beitragsfähig sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Sofern der Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke abgrenzbar ist, sind zudem beitragsfähig die selbständigen Parkflächen, Grünanlagen, sowie selbständigen Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiet, Art der Abrechnung

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes der Gemeinde Eppenbrunn bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von **5 Jahren (Kalkulationszeitraum)** zu erwartenden Investitionsaufwendungen errechnet.
- (3) Weichen nach Ablauf dieses Zeitraumes die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen in den folgenden Jahren auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt durch Übertragung des Fehlbetrages (-) bzw. des Überschusses (+) in den neuen Abrechnungszeitraum.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird für den Zeitraum nach § 3 Abs. 2 ermittelt und durch Gemeinderatsbeschluss festgestellt.

§ 5 Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Verkehrsanlage in der Abrechnungseinheit haben (Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde)

§ 6 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt **45 %**

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
Die Zuschläge je Vollgeschoss werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------|
| 1. Bei einer Bebaubarkeit bis zu zwei Vollgeschossen | 30%. |
| 2. Für jedes weitere Vollgeschoss | 15%. |

- (2) **Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:**

1. In **beplanten Gebieten** die überplante Grundstücksfläche.
Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks. Nr. 3 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Liegen Grundstücke **innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles** (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von **35 m (Tiefenbegrenzung)**,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hinliegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von **35 m**. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - c) Wird ein Grundstück jenseits der in a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der **tatsächlichen** Nutzung.

4. Bei Grundstücken, für die im **Bebauungsplan** die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Freizeitpark, Festplatz, Campingplatz, Friedhof, oder Vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles, vervielfacht mit 0,5.

Bei Grundstücken, die **innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles** (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (s. Satz 1), die Fläche des Grundstückes, vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.

Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit **kein Bebauungsplan** besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist ein Grundstück bereits bebaut oder ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nrn. 1 bis 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe, geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist, oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt. Sind diese Grundstücke nicht bebaut, wird **ein** Vollgeschoss angesetzt.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, wird **ein** Vollgeschoss angesetzt.

8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Maßstabsdaten um **20 %** erhöht.
Das Gleiche gilt für **ausschließlich gewerblich**, industriell oder in ähnlicher Weise genutzter Grundstücke in sonstigen Gebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (**gemischt genutzte Grundstücke**; Wohn und Geschäftsgrundstück) erhöhen sich die Maßstabsdaten um **10 %**.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn eines Kalkulationszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen jährlichen Beitragshöhe entsprechend der Kalkulation bemessen.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes, oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der festgesetzte Beitrag kann durch Beschluss des Gemeinderates in Raten aufgeteilt werden.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Eppenbrunn, 12. November 2008

gez.
Thomas Iraschko,
Ortsbürgermeister